



Kundmachungen, Verlautbarungen

Stadt Graz

Bau- und Anlagenbehörde

023307/2006/0003

Verordnung des Bürgermeisters vom 19. Oktober 2007, mit der die Verordnung des Bürgermeisters vom 13. September 2004 über die Festsetzung der Betriebszeiten und die Vernehmung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten öffentlicher Apotheken in Graz (Grazer Apothekenbetriebszeiten- und Bereitschaftsdienstverordnung) geändert wird

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 2 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung BGBl. Nr. 2006/90, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark verordnet:

Die Verordnung des Bürgermeisters vom 13. September 2004 über die Festsetzung der Betriebszeiten und die Vernehmung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten öffentlicher Apotheken in Graz (Grazer Apothekenbetriebszeiten- und Bereitschaftsdienstverord-

nung), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 29. September 2004, Nr. 9, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und 4 lauten:

„(2) Außerhalb der Betriebszeiten (Offenhalten gemäß § 1 Abs. 1) haben die öffentlichen Apotheken tageweise in fortlaufender Reihenfolge,

innerhalb der Bereitschaftsdienstgruppen 1 bis 10,

Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages,

samstags von 12.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages,

sonntags und feiertags 00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages, ständig für den Kundenverkehr dienstbereit zu sein. Der Dienstwechsel erfolgt jeweils täglich um 8.00 Uhr morgens.“

„(4) Zusätzlicher Bereitschaftsdienst bei offener Tür an Werktagen ist zulässig: in der Zeit der Mittagspause gemäß § 1 Abs. 1 (Betriebszeiten) und/oder maximal acht Stunden wöchentlich außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1, unmittelbar vor und/oder nach den Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1, wenn ein

lokaler Bedarf an Arzneimitteln besteht.

Diese zusätzlichen Betriebszeiten sind von der Apotheke der Behörde und der Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer vier Wochen vor der erstmaligen Leistung schriftlich zu melden. Ebenso schriftlich anzuzeigen ist die Einstellung der zusätzlichen Betriebszeiten zum Jahresende.“

2. § 4 lautet:

„§ 4

Apothekenhinweise

Jede öffentliche Apotheke hat auf die Betriebszeiten, ihre Bereitschaftsdienstage, ihren zusätzlichen Bereitschaftsdienst gemäß § 3 Abs. 4, bewilligte Ausnahmen gemäß den §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 3 bzw. 4 und die jeweils gemäß § 3 Abs. 2 Bereitschaftsdienst versehenden, nächstgelegenen Apotheken im

INHALT

Seite

Kundmachungen, Verlautbarungen	1
Öffentliche Ausschreibungen	15

Bereich des Einganges und der Nachtglocke gut lesbar und in der Dunkelheit beleuchtet hinzuweisen.“

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verordnungsänderung vom tritt mit 1. Jän-

ner 2008 in Kraft mit Bereitschaftsdienstgruppe 6.“

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und 2 (Bereitschaftsdienst)

Anlage der geänderten Grazer Apothekenbetriebszeiten- und Bereitschaftsdienstverordnung 2007

Bereitschaftsdienstgruppen der Grazer Apotheken außerhalb der Betriebszeiten

Gruppe		Telefon
1	Sonnen-Apotheke, 8010 Graz, Jakominiplatz 24	82 31 59-0
	Löwen-Apotheke, 8020 Graz, Wiener Straße 19	71 46 91
	Floriani-Apotheke, 8054 Graz-Straßgang, Kärntner Straße 410 bis 412	28 36 42-0
	Apotheke „Zum heiligen Leonhard“, 8010 Graz, Leonhardplatz 3	32 21 03
	Schönau-Apotheke, 8010 Graz, Schönaugasse 106	82 92 49
2	Bären-Apotheke, 8010 Graz, Herrengasse 11	83 02 67
	St.-Franziskus-Apotheke, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 110	82 50 62
	Apotheke „Zum guten Hirten“, 8010 Graz, Leonhardstraße 6	32 21 29
	Apotheke „Zur Hoffnung“, 8020 Graz, Eggenberger Allee 44	58 23 51
	Kalvarien-Apotheke, 8051 Graz, Augasse 77	68 42 66
	Apotheke im Citypark, 8020 Graz, Lazarettgürtel 55	76 47 78
3	Adler-Apotheke, 8010 Graz, Hauptplatz 4	83 03 42
	Apotheke „Zum grünen Kreuz“, 8020 Graz, Annenstraße 45	71 26 80
	Herz-Jesu-Apotheke, 8010 Graz, Nibelungengasse 26	83 06 29
	Apotheke Liebenau, 8041 Graz, Ostbahnstraße 3	47 23 24
	Antonius-Apotheke, 8045 Graz-Andritz, Weinitzenstraße 2	69 13 77
	Regenbogen-Apotheke, Shopping Center West, 8054 Graz, Weblinger Gürtel 25	29 29 79
4	Jakomini-Apotheke, 8010 Graz, Jakominiplatz 15	83 01 61
	Mohren-Apotheke, 8020 Graz, Südtiroler Platz 7	71 32 80-0
	St.-Josef-Apotheke, 8045 Graz-Andritz, Andritzer Reichsstraße 52	69 11 50
	Apotheke „Zum heiligen Petrus“, 8042 Graz, St.-Peter-Hauptstraße 45	47 14 42
	Aesculap-Apotheke, 8052 Graz, Burenstraße 72	57 44 77
	Rosen-Apotheke, 8020 Graz, Alte Poststraße 11	57 00 70
5	Glacis-Apotheke, 8010 Graz, Glacisstraße 31	32 33 92
	Apotheke „Zum goldenen Engel“, 8020 Graz, Griesgasse 12	71 20 28
	Kronen-Apotheke, 8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 28	82 62 26
	Apotheke Neuhart, 8053 Graz, Kärntner Straße 152	27 21 88
	Apotheke Ragnitz, 8047 Graz-Ragnitz, Ragnitzstraße 177	30 13 05
	Apotheke Andritz, 8045 Graz, Weinzöttlstraße 3	67 28 08

Gruppe		Telefon
6	Landschafts-Apotheke, 8010 Graz, Sackstraße 4	83 04 20
	Kaiser-Josef-Apotheke, 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 5	82 95 71
	Apotheke „Zu Maria Trost“, 8043 Graz-Kroisbach, Mariatroster Straße 31	32 30 47-0
	Apotheke „Am Grünanger“, 8041 Graz, Ziehrerstraße 2	47 21 18
	Bahnhof-Apotheke, 8020 Graz, Keplerstraße 112	71 51 35
7	Schlossberg-Apotheke, 8010 Graz, Hofgasse 3	83 05 66-0
	Dreifaltigkeits-Apotheke, 8020 Graz, Lazarettgasse 1	71 19 87
	Theodor-Körner-Apotheke, 8010 Graz, Theodor-Körner-Straße 69	68 34 94-0
	Apotheke Puntigam, 8055 Graz, Triester Straße 373	29 10 55
	St.-Paul-Apotheke, 8010 Graz, Eisteichgasse 31	47 24 29
8	St.-Hubertus-Apotheke, 8044 Graz, Mariatroster Straße 196	39 89 39
	Neutor-Apotheke, 8010 Graz, Neutorgasse 57	82 65 61
	Apotheke „Mariahilf“, 8020 Graz, Volksgartenstraße 20	71 34 31
	Apotheke „Zur heiligen Elisabeth“, 8010 Graz, Plüddemangasse 6	82 92 16
	Peter-Rosegger-Apotheke, 8052 Graz-Wetzelsdorf, Peter-Rosegger-Straße 101	28 41 56
	Apotheke „Casa Medica“, 8047 Graz, Berthold-Linder-Weg 3/Ragnitzstraße 16	32 20 50
9	Janus-Apotheke, 8051 Graz, Wiener Straße 215	68 21 43-0
	Apotheke „Zur göttlichen Vorsehung“, 8010 Graz, Heinrichstraße 3	32 11 28
	Schutzengel-Apotheke, 8020 Graz, Lilienthalgasse 24	58 12 65
	Panther-Apotheke, 8020 Graz, Griesplatz 26	71 11 47
	Apotheke „Zur St. Anna“, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 3	83 05 46
10	Petrifelder-Apotheke, 8042 Graz, Petrifelderstraße 21	47 34 47
	Apotheke „Zum Granatapfel“, 8020 Graz, Annenstraße 4	71 32 89
	Opern-Apotheke, 8010 Graz, Opernring 24	82 96 47
	Paracelsus-Apotheke, 8020 Graz, Triester Straße 87 a	27 15 96
	Salvator-Apotheke, 8010 Graz, Wickenburggasse 1	83 01 12
	Apotheke 8052, 8052 Graz, Lissäckerstraße 2	22 54 84
	Apotheke Thondorf „Zum heiligen Christophorus“, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 308	40 60 33

**Stadt Graz
Präsidialamt**

Präs. 009783/2003-0146

**Geschäftseinteilung für den
Magistrat Graz; Kundmachung**

Gemäß § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

in der Fassung LGBI. Nr. 79/2007 hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates vom 9. März 2007 zu GZ.: Präs. 009783/2003-0135, vom 13. April 2007 zu GZ.: Präs. 009783/2003-0137, vom 15. Juni 2007 zu GZ.: Präs. 009783/2003-0143, vom 29. Juni 2007 zu GZ.: Präs. 009783/2003-0142 und GZ.:

Präs. 009783/2003-0144, vom 24. August 2007 zu Präs. 009783/2003-0145 und vom 19. Oktober 2007 zu Präs. 009783/2003-0146 folgende Änderungen und Ergänzungen der zuletzt im Amtsblatt Nr. 1/2007 vom 31. Jänner 2007 kundgemachten Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

**Magistratsdirektion –
Integrationsreferat**

1. Hauptgruppe

Allgemeine Angelegenheiten

- MDIN-101 Erarbeitung von Grundlagen und Umsetzung von Integrations- und Diversitätsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse über Migration, Zuwanderung und kulturelle Sensibilität; Erfassung der Zugangsbarrieren bei Leistungen der Stadt Graz und Mitarbeit an deren Abbau
- MDIN-102 Erstellung und Unterstützung von Untersuchungen, Stellungnahmen und Studien über Integration, Migration und Zuwanderung in der Stadt
- MDIN-103 Unterstützung und Information von Dienststellen mit dem Ziel, deren interkulturelle Kompetenz zu stärken
- MDIN-104 Kooperation mit internen und externen Partnern bei der Durchführung von Projekten
- MDIN-105 Zusammenarbeit mit integrationsrelevanten Organisationen, Einrichtungen und Behörden auf lokaler Ebene, österreichweit und international

- MDIN-106 Subventionen für integrationsrelevante Organisationen (*Bemerkung: MDIN-106 bedeutet keine Einschränkung der Subventionsmöglichkeit durch andere Magistratsabteilungen*)
- MDIN-107 Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung des Themas Migration und Diversitätsmanagement; Durchführung von integrationsrelevanten Veranstaltungen
- MDIN-108 Geschäftsführende Stelle der Städtekoalition gegen Rassismus
- MDIN-109 ab hier frei
- MDIN-198 frei
- MDIN-199 Sonstiges

Präsidialamt

15. Hauptgruppe

Vergabe- und Bestellwesen

- Präs-1508 Angelegenheiten des Vergabeausschusses
- Präs-1509 Angelegenheiten des Schlussabrechnungsausschusses
- Präs-1510 Überprüfung von Bestellscheinen über einen aufzuwendenden Betrag von 0,001 v. H. der Jahreseinnahmen
- Präs-1511 Mitwirkung bei Baustellenübergaben, Qualitätskollaudierungen und Haftungsüberprüfungen

- Präs-1512 ab hier frei
- Präs-1598 frei
- Präs-1599 Sonstiges

18. Hauptgruppe

Zivilrechtliche Angelegenheiten; Errichtung von Verträgen; Vertretung der Stadt Graz vor Gerichten

- Präs-1807 Gerichtliche Exekution zur Hereinbringung privatrechtlicher Forderungen der Stadt, ausgenommen Angelegenheiten des Amtes für Jugend und Familie

22. Hauptgruppe

Verschiedene Angelegenheiten

- Präs-2233 Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz; Bescheide gemäß § 12

23. Hauptgruppe

Druck- und Kopierservice

- Präs-2301 Grafischer Arbeitsplatz: Gestaltung von Drucksorten, Formularen, Broschüren usw.
- Präs-2302 Herstellen von Druckwerken
- Präs-2303 Herstellen von Kopien
- Präs-2304 Buchbinderei
- Präs-2305 Lagerung und Ausgabe von Drucksorten
- Präs-2306 ab hier frei
- Präs-2398 frei
- Präs-2399 Sonstiges

**Magistratsabteilung 2
(BürgerInnenamt)**

1. Hauptgruppe

Allgemeine Angelegenheiten

0002-105 Durchführung von Verwaltungsvollstreckungsverfahren in Angelegenheiten des BürgerInnenamtes

22. Hauptgruppe

Übertretung in Verwaltungsstrafsachen, Verwaltungsvollstreckungsverfahren

0002-2274 Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz

**Magistratsabteilung 6
(Amt für Jugend und Familie)**

1. Hauptgruppe

**Allgemeine Angelegenheiten;
Verordnungen**

0006-101 Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen

0006-102 Erlässe der Oberbehörden

0006-103 Voranschlagsangelegenheiten

0006-104 Förderung von Vereinigungen und Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege

0006-105 Tagungen, Veranstaltungen, Vorträge, Veröffentlichungen in Jugendwohlfahrtsangelegenheiten

0006-106 Meldungen und Statistiken in Jugendwohlfahrtsangelegenheiten

0006-107 Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege

0006-108 Mitarbeit im Österreichischen Städtebund

0006-109 Sonstige Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften in der Jugendwohlfahrtspflege

0006-110 Übereinkommen mit privaten Jugendwohlfahrtsträgern

0006-111 Vorträge und Kurse als Erziehungshilfe für Eltern (Säuglingspflegekurse, Elternschule usw.)

0006-112 Fortbildung des Jugendamtspersonals

0006-113 Betreuung von praktizierenden Studenten der Akademien für Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik

0006-114 Betreuung von Praktikanten der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Ausbildungsstätten für Erzieher

0006-115 Fachbücher und Fachzeitschriften für die Jugendamtsbibliothek

0006-116 Adoptionsvermittlung

0006-117 Jugendschöffenliste

0006-118 Gerichtliche Exekution zur Hereinbringung von privatrechtlichen Forderungen der Stadt Graz und Durchführung von Verwaltungs-

vollstreckungsverfahren in Angelegenheiten des Jugendamtes

0006-119 ab hier frei

0006-198 frei

0006-199 Sonstiges

2. Hauptgruppe

Vormundschaft

0006-201 Gesetzliche Vormundschaften

0006-202 Bestellte Vormundschaften

0006-203 Sachwalterschaften (Kuratelen) für Minderjährige

0006-204 Feststellung der Vaterschaft

0006-205 Geltendmachung und Hereinbringung von Unterhaltsansprüchen

0006-206 Überweisung von Unterhaltsbeiträgen ins Ausland

0006-207 Schutz der gesetzlichen Unterhaltsansprüche und Unterhaltsvergleiche

0006-208 Verwaltung des Mündelvermögens

0006-209 Adoptions- und Pflegeverträge

0006-210 Vertretung vor Schiedsgerichten

0006-211 Vertretung bei Verlassabhandlungen

0006-212 Familienrechtliche Angelegenheiten (Bestreitung der ehelichen Geburt, Legitimierung, Adoption, Namensgebung, Namensänderung, Volljährigkeitserklärung, Regelung des Besuchsrechtes usw.)

- 0006-213 Verteidigung jugendlicher Angeklagter als gesetzlicher Vertreter
- 0006-214 Amtshilfe für fremde Behörden
- 0006-215 frei
- 0006-216 Wahrung von Ansprüchen Minderjähriger nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- 0006-217 Hereinbringung ausbezahlter Unterhaltsvorschüsse von Zahlungspflichtigen als besonderer Sachwalter nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- 0006-218 Vertretung Minderjähriger in Verfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylgesetz
- 0006-219 ab hier frei
- 0006-298 frei
- 0006-299 Sonstiges

3. Hauptgruppe

Freiwillige und gerichtliche Jugend- und Erziehungshilfe

- 0006-301 Hilfen zur Erziehung
- 0006-302 Erziehungsberatung
- 0006-303 Gerichtliche Erziehungsmaßnahmen
- 0006-304 Pflugschaftsbehördliche Maßnahmen nach dem ABGB bei Gefährdung des Kindeswohls
- 0006-305 Einweisung von Kindern und Jugendlichen in städtische und fremde Heime sowie ähnliche Einrichtungen

- 0006-306 Jugendgerichtshilfe
- 0006-307 Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen
- 0006-308 Überstellungen von Kindern und Jugendlichen
- 0006-309 Psychologische Beratungsstelle
- 0006-310 Methodische Gruppenarbeit
- 0006-311 Jugendberatung
- 0006-312 Stellungnahmen für das Pflugschaftsgericht bei Entscheidungen über Obsorge oder Besuchsregelungen
- 0006-313 Kostenzuschüsse bei Inanspruchnahme von sozialen Diensten nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz
- 0006-314 Psychologische Begutachtung nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz bei voller Erziehung, Unterstützung zur Erziehung und sozialen Diensten
- 0006-315 Rechtsberatung in Jugendwohlfahrtsangelegenheiten
- 0006-316 Mitwirkung bei Entscheidungen gemäß § 40 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
- 0006-317 ab hier frei
- 0006-398 frei
- 0006-399 Sonstiges

4. Hauptgruppe

Schutz der Jugend vor Gefährdung

- 0006-401 Jugendschutz
- 0006-402 frei
- 0006-403 frei
- 0006-404 Strafverfahren nach dem Jugendschutzgesetz, ausgenommen Verfahren gegen Angehörige von Gewerbebetrieben (Gastgewerbe, Handelsgewerbe) und Verfahren im Zusammenhang mit Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen
- 0006-405 ab hier frei
- 0006-498 frei
- 0006-499 Sonstiges

5. Hauptgruppe

Pflegekinderwesen

- 0006-501 Bewilligung der Übernahme in fremde Pflege
- 0006-502 Pflegeaufsicht
- 0006-503 Erfassung der Pflegekinder, Pflegekartei
- 0006-504 Vermittlung von Pflegekindern auf Stadtpflegeplätze
- 0006-505 Vermittlung von Pflegekindern auf Landpflegeplätze
- 0006-506 Ruhegeld für Pflegemütter
- 0006-507 Werbung von Pflegeplätzen
- 0006-508 Pflegegeldansuchen und Sonderkosten im Rahmen des Pflegekinderwesens

0006-509	Ehrung von verdienten Pflagemüttern		und Jugendwohn- gemeinschaften, Um- und Ausgestaltung bereits bestehender Einrichtungen	0006-614	Ankauf von Gütern für die Kinder- und Jugendwohngemein- schaften
0006-510	Schulung von Pflege- eltern			0006-615	Intensivbetreuung in Kinder- und Jugend- wohngemeinschaften
0006-511	Kostentragung und Kostenersatz nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsge- setz	0006-605	Betriebswirtschaft- liche Führung der Kin- derbetreuungseinrich- tungen bzw. der Kin- der- und Jugendwohn- gemeinschaften	0006-616	Integration in städti- schen Kindergärten
0006-512	Vorschreibung von Rückersätzen gegen- über anderen Sozial- hilfeträgern	0006-606	Verköstigung der Kinder in Kinderbe- treuungseinrichtungen durch die Zentral- küche	0006-617	Kostentragung und Kostenersatz nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsge- setz
0006-513	Leistung von Kosten- ersatz an andere Sozialhilfeträger	0006-607	Festsetzung der Richt- sätze für die Beitrags- leistung in Kinder- krippen, Kindergärten und Schülerhorten	0006-618	Vorschreibung von Rückersätzen gegen- über anderen Sozial- hilfeträgern
0006-514	Kostenzuschuss für Verwandtenpflege und Pflegeplatzunterbrin- gung als sozialer Dienst	0006-608	Kinder- und Jugend- wohngemeinschafts-, Kinderkrippen-, Kin- dergarten- und Schü- lerhortordnung	0006-619	Kinderkrippen-, Kin- dergarten-, Schüler- hortbeitragsverrech- nung
0006-515	ab hier frei			0006-620	ab hier frei
0006-598	frei			0006-698	frei
0006-599	Sonstiges	0006-609	Praktika in Kinder- betreuungseinrichtun- gen bzw. den Kinder- und Jugendwohn- gemeinschaften	0006-699	Sonstiges

6. Hauptgruppe

Familienergänzende und fami- lienersetzende Einrichtungen der Stadt

0006-601	Allgemeine Ange- legenheiten
0006-602	Kinderbetreuungsein- richtungen (Kinder- krippen, Kindergärten und Schülerhorte)
0006-603	Kinder- und Jugend- wohngemeinschaften (Jugendwohngemein- schaft I, Sozialpäda- gogische Wohnge- meinschaften KiwOKi, LEBEN und ABS)
0006-604	Errichtung neuer Kinderbetreuungs- einrichtungen, Kinder-

7. Hauptgruppe

Private Jugendwohlfahrtsträger und fremde Einrichtungen

0006-701	Erteilung der Be- treuungsbewilligung für Tagesmütter im Sinne des Steirischen Kinderbetreuungsge- setzes
0006-702	Förderung privater Kinderbetreuungsein- richtungen
0006-703	Zusammenarbeit mit privaten Kinder- und Jugendeinrichtungen (Heime, Jugendwohn- gemeinschaften, Kin- derdörfer usw.)

0006-704	Zusammenarbeit mit privaten Jugendwohlfahrtsträgern und Einzelpersonen mit Anerkennung nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz		städtische Kinderbetreuungseinrichtungen und Kinder- und Jugendwohngemeinschaften	0006-902	Geschlossene Erholungsturnusse in Heimen privater Vereinigungen	
0006-705	Kostentragung und Kostenersatz nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz	0006-806	Ärztliche Begutachtung und Beratung von Adoptiv- und Pflegeeltern	0006-903	frei	
0006-706	Vorschreibung von Rückersätzen gegenüber anderen Sozialhilfeträgern	0006-807	Krisenintervention und Stellungnahmen bei Kindeswohlgefährdung	0006-904	Aktionen für alleinstehende Mütter mit ihren Kindern	
0006-707	Leistung von Kostenersatz an andere Sozialhilfeträger	0006-808	Durchführung von Seh- und Hörtests in Schulen und städtischen Kindergärten	0006-905	sonstige Erholungsaktionen	
0006-708	ab hier frei	0006-809	Orthopädische Beratungsstelle einschließlich Haltungsturnen und Haltungsschwimmen	0006-906	Zuzahlung für Ferienaufenthalte einzelner Kinder, die an Erholungsturnussen privater Vereinigungen teilnehmen	
0006-798	frei	0006-810	Beratung und Behandlung von sprach- und entwicklungsverzögerten Kindern in städtischen Kindergärten	0006-907	frei	
0006-799	Sonstiges	0006-811	Bereitschaftsdienste	0006-908	frei	
8. Hauptgruppe			0006-812	Teilnahme an Kommissionierungen	0006-909	Kinderspielplätze der Stadt Graz; Bedarfs-erhebung, Grundstücksbereitstellung, Grobkonzeption, Bürgerbeteiligung
Gesundheitsfürsorge – Ärztlicher Dienst			0006-813	Hospitation von Medizinstudent:innen	0006-910	Beratung bei der Errichtung fremder Kinderspielplätze
0006-801	Elternberatungen	0006-814	ab hier frei	0006-911	ab hier frei	
0006-802	Schulärztlicher Dienst	0006-898	frei	0006-998	frei	
0006-803	Ärztliche Betreuung und Gesundheitsberatung in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kinder- und Jugendwohngemeinschaften	0006-899	Sonstiges	0006-999	Sonstiges	
0006-804	Tuberkulose-Vor- und -Nachuntersuchungen mit Umgebungsuntersuchungen, Untersuchungen nach dem Seuchen- und Epidemiegesetz	9. Hauptgruppe			10. Hauptgruppe	
0006-805	Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen für Schulbehörden,	Erholungsfürsorge			Jugendwohlfahrtsaktionen	
		0006-901	Ferien- und Erholungsfürsorge; Allgemeines	0006-1001	Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher	
				0006-1002	frei	
				0006-1003	Leihbabywaagen	
				0006-1004	Patenschaftsaktionen	
				0006-1005	frei	
				0006-1006	sonstige Wohlfahrtsaktionen	

0006-1007 ab hier frei

0006-1098 frei

0006-1099 Sonstiges

11. Hauptgruppe

**Jugendpflege und verschiedene
Angelegenheiten**

0006-1101 Ehrungen und Feiern

0006-1102 Grazer Jugendforum

0006-1103 frei

0006-1104 frei

0006-1105 frei

0006-1106 Ferienfreizeitprogramm

0006-1107 offene Jugendarbeit

0006-1108 Jugend- und Beratungszentrum

0006-1109 Förderung und Beratung von selbst organisierten Jugendgruppen

0006-1110 Streetwork

0006-1111 Familienberatungsstelle, Beratung für Familien in Krisen

0006-1112 Bestätigung von Angaben auf dem Anmeldeabschnitt zur Erlangung der steirischen Jugendcard „checkit“

0006-1113 ab hier frei

0006-1198 frei

0006-1199 Sonstiges

12. Hauptgruppe

**Allgemeine
Frauenangelegenheiten**

0006-1201 Öffentlichkeitsarbeit über Probleme der Frauen

0006-1202 Erstellung und Unterstützung von Untersuchungen und Studien über Situation und Probleme der Frauen in der Stadt

0006-1203 Organisation von Veranstaltungen für Grazer Frauen

0006-1204 Kontaktstelle für Frauen und Frauengruppen, die sich in frauenrelevanten Bereichen engagieren wollen

0006-1205 Zusammenarbeit mit frauenrelevanten Organisationen

0006-1206 Subventionen und Kontrolle der Verwendung von Subventionen für Frauenprojekte

0006-1207 Servicestelle für Frauen bei Fragen aller Art

0006-1208 Vertretung von Frauenangelegenheiten bei grundsätzlichen Entscheidungen der Stadt Graz

0006-1209 Zusammenarbeit mit Frauenreferaten anderer Gebietskörperschaften

0006-1210 Behandlung von Anliegen und Beschwerden zur Beseitigung von jeder Form der Diskriminierung der Frauen

0006-1211 Angelegenheiten nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz

0006-1212 ab hier frei

0006-1298 frei

0006-1299 Sonstiges

**Magistratsabteilung 8
(Finanzdirektion)**

4. Hauptgruppe

**Rechtliche Angelegenheiten in
Finanz- und Abgabenangelegenheiten**

entfällt!

**Magistratsabteilung 8/2
(Abteilung
für Gemeindeabgaben)**

1. Hauptgruppe

**Vorschreibung von Abgaben
und Steuern**

08/2-113 *entfällt!*

2. Hauptgruppe

Vollstreckungsverfahren

08/2-202 *entfällt!*

08/2-203 *entfällt!*

08/2-204 Vollstreckung der von der Abteilung für Grünraum und Gewässer und vom Sozialamt erlassenen Bescheide gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz

3. Hauptgruppe

**Vorschreibung von Abgaben
und Steuern**

08/2-301 *entfällt!*

4. Hauptgruppe

**Finanzrechtliche
Angelegenheiten**

08/2-401 Finanzverfassung

08/2-402	Rechtsberatung sämtlicher Magistratsabteilungen in Finanz- und Abgabenangelegenheiten, ausgenommen jene Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Abteilung für Rechnungswesen fallen	08/2-413	Müllabfuhrordnung bezüglich der Gebühren	08/3-406	ab hier frei
08/2-403	Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen	08/2-414	Parkgebührenverordnung	08/3-498	frei
08/2-404	Vorbereitung von Rechtsmittelentscheidungen für die Berufungskommission in Abgabenangelegenheiten im Weg der Finanzdirektion	08/2-415	Versteigerungsabgabe (freiwillige Feilbietung)	08/3-499	Sonstiges
08/2-405	Gegenschriften an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof	08/2-416	Rechtsmittelentscheidungen in Abgabenangelegenheiten des Straßenamtes	Magistratsabteilung 8/5 (Liegenschaftsverwaltung)	
08/2-406	Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof	08/2-417	ab hier frei	6. Hauptgruppe	
08/2-407	Wahrnehmung des Rechtsschutzes gegen Bescheide der Finanzbehörden, ausgenommen jene Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Abteilung für Rechnungswesen fallen	08/2-498	frei	Einkaufsservice und Lagerung	
08/2-408	Getränke- und Speiseabgabe-Verordnung	08/2-499	Sonstiges	08/5-601	Bürobedarf
08/2-409	Hundeabgabeordnung	Magistratsabteilung 8/3 (Abteilung für Rechnungswesen)		08/5-602	Reinigungsmaterial
08/2-410	Kanalabgabenordnung	3. Hauptgruppe		08/5-603	Beleuchtungsmaterial
08/2-411	Lustbarkeitsabgabeordnung	Wirtschaftsinspektorat		08/5-604	Heizmaterial
08/2-412	Marktgebühren-Verordnung	<i>entfällt!</i>		08/5-605	Schreib-, Rechen-, Buchungs- und sonstige Maschinen, ausgenommen PC
		4. Hauptgruppe		08/5-606	Einrichtungsgegenstände für Diensträume, Anstalten, Heime, Kindergärten und Horte
		Die Stadt als Steuerträger		08/5-607	Elektro- und Heizgeräte, Großkücheneinrichtungsgegenstände
		08/3-401	Körperschaftssteuer	08/5-608	Zeitschriften, Bücher und Druckwerke
		08/3-402	Umsatzsteuer	08/5-609	Vorratslager
		08/3-403	Energieabgabe	08/5-610	Unterstützung der Dienststellen bei Veränderungen des Möbelbestandes
		08/3-404	Rechtsberatung sämtlicher Magistratsabteilungen hinsichtlich Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge und Energieabgabe	08/5-611	Wäschereinigung und chemische Reinigung, ausgenommen Pensionistenheime
		08/3-405	Wahrnehmung des Rechtsschutzes gegen Bescheide der Finanzbehörden in den Angelegenheiten der Sachgruppe 08/3-404	08/5-612	Umweltfreundlicher Einkauf von Verbrauchsgütern
				08/5-613	Vernichtung von ausgedientem Schriftgut und Akten

08/5-614 ab hier frei
 08/5-698 frei
 08/5-699 Sonstiges

Magistratsabteilung 10/1 (Straßenamt)

3. Hauptgruppe

Verschiedene Angelegenheiten

10/1-313 Durchführung von
Verwaltungsvoll-
streckungsverfahren
in Angelegenheiten
des Straßenamtes

5. Hauptgruppe

Angelegenheiten der Ordnungswache

10/1-501 Mitwirkung an der Voll-
ziehung von Verwal-
tungsvorschriften ge-
mäß den Bestimmun-
gen des Steiermär-
kischen Aufsichtsor-
gangesetzes

10/1-502 Mitwirkung an der
Vollziehung von Ver-
waltungsvorschriften
durch Maßnahmen zur
Vorbeugung gegen
drohende Verwal-
tungsübertretungen
und Maßnahmen, die
für die Einleitung
und Durchführung
von Verwaltungsstraf-
verfahren erforderlich
sind (zum Beispiel
Erstattung von Anzei-
gen)

10/1-503 Angelegenheiten der
Aufsichtsorgane nach
dem Steiermärkischen
Aufsichtsorgangesetz

(Bestellung, Angelo-
bung, Abberufung ...)

10/1-504 ab hier frei
 10/1-598 frei
 10/1-599 Sonstiges

Magistratsabteilung 17 (Bau- und Anlagenbehörde)

1. Hauptgruppe

Allgemeine Angelegenheiten

0017-116 Durchführung von
Verwaltungsvoll-
streckungsverfahren
in Angelegenheiten
der Bau- und Anlagen-
behörde

28. Hauptgruppe

Übertretung in Verwaltungs- strafsachen, Verwaltungsvoll- streckungsverfahren – Teil II

0017-2809 Tierschutzgesetz
 0017-2829 Steiermärkisches Lan-
des-Sicherheitsgesetz
sowie dazu erlassene
Durchführungsverord-
nungen
 0017-2840 Straßenreinhaltever-
ordnung
 0017-2841 Streumittelverordnung
 0017-2842 Lebensmittelsicher-
heits- und Verbrau-
cherschutzgesetz

29. Hauptgruppe

Verschiedene Angelegenheiten

0017-2914 Tierschutzgesetz;
Erklärung des Verfalls

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-904/2005-6

09.11.0 Bebauungsplan „Obere Teichstraße“, IX. Bezirk, KG. Waltendorf, Entwurf des Bebauungsplanes und Anhö- rungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2007; Kundmachung

Der Entwurf des 09.11.0 Be-
bauungsplanes „Obere Teich-
straße“ wird gemäß dem § 27
Abs. 2 des Steiermärkischen
Raumordnungsgesetzes 1974
(Stmk. ROG) in der geltenden
Fassung LGBl. Nr. 47/2007 in
der Zeit

von Montag,
den 5. November 2007,
bis Montag,
den 17. Dezember 2007

zur allgemeinen Einsicht und zur
Anhörung für die grundbücher-
lichen Eigentümer der im Pla-
nungsgebiet liegenden und der
daran angrenzenden Grund-
stücke sowie für die örtliche
Raumplanung zuständigen Abtei-
lungen des Amtes der Steier-
märkischen Landesregierung auf-
gelegt (Anhörung gemäß § 27
Abs. 2 Stmk. ROG).

Der Entwurf des Bebauungs-
planes, bestehend aus dem Wort-
laut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt
Planzeichenerklärung sowie dem
beigefügten Erläuterungsbericht,
liegt gemäß § 101 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt
Graz im Stadtplanungsamt des
Magistrates Graz, Europaplatz 20,
6. Stock während der Amts-
stunden innerhalb des Auflage-
zeitraumes zur allgemeinen Ein-
sicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz Nr. 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit.

Die im § 27 Abs. 2 Stmk. ROG angeführten Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz
Stadtplanungsamt**

A 14-K-862/2004-18

10.05.0 Bebauungsplan „Rauchleitenstraße“, Aufschließungsgebiet 09.01, X. Bezirk, KG. Ragnitz, Entwurf des Bebauungsplanes und Anhörungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005; Kundmachung

Der Entwurf des 10.05.0 Bebauungsplanes „Rauchleitenstraße“ wird gemäß dem § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 13/2005 in der Zeit

**von Montag,
den 5. November 2007,
bis Montag,
den 17. Dezember 2007**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt (Anhörung gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf) sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz Nr. 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit.

Die im § 27 Abs. 2 Stmk. ROG angeführte Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz
Stadtplanungsamt**

A 14-K-946/2007

07.15.0 Bebauungsplan Liebenauer Tangente (Stadionnähe), VI. und VII. Bezirk, KG. Jakomini und Liebenau, Beschluss; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Oktober 2007, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.15.0. Bebauungsplan Liebenauer Tangente (Stadionnähe) beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der geltenden Fassung und § 3 (1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003 wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

(2) Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Verkehrsanlagen

(1) Für die Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Geh- und Radweg) werden auf den Grundstücken 2552/3 und 2552/4

(KG. Jakomini) sowie 257/7 und 258/5 (KG. Liebenau) Flächen entlang der Liebenauer Tangente laut Planwerk benötigt.

(2) Auf den Grundstücken 2552/3 und 2552/4 (beide KG. Jakomini) sowie den Grundstücken 256/4 und 257/7 (beide KG. Liebenau) wird ein öffentlicher Interessentenweg (Kfz-Verkehrsfläche, Grünstreifen, Geh- und Radweg) laut Planwerk festgelegt.

(3) Im Rahmen der Baugrenzenlinien ist eine Überbauung des öffentlichen Interessentenweges zulässig. Die Durchgangslichte über fertigem Niveau hat mindestens 5,00 Meter zu betragen.

§ 3

Bebauungsweise

Es ist die offene Bebauungsweise zulässig.

§ 4

Bebauungsgrad, Bebauungsdichte

(1) Bebauungsgrad: höchstens 0,3, bezogen auf die Nettobauplatzfläche.

(2) Für die Errichtung von Hochhausgeschossen ist eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzenlinien, Gebäudehöhen usw.) bis höchstens 3,1 – bezogen auf die Nettobauplatzfläche – zulässig.

§ 5

Baugrenzenlinien

(1) Im Planwerk sind die Baugrenzenlinien festgelegt. Innerhalb dieses Linienzuges darf ein Hauptgebäude errichtet werden. Die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 sind einzuhalten.

(2) Die Baugrenzenlinien gelten nicht für Nebengebäude, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.

(3) Unterirdische Gebäudeteile sind nur innerhalb der eingetragenen Zone „Tiefgarage“ zulässig.

§ 6

Geschoßanzahl, Gebäudehöhen, Gesamthöhe, Dächer

(1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten, bezogen auf den angeführten Höhenbezugspunkt, folgende maximale Höhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
6 G	maximal 21,00 Meter	maximal 21,00 Meter
21 G	maximal 75,00 Meter	maximal 75,00 Meter

(2) Höhenbezugspunkt ist + 348,70 im Präzisionsnivellement (Niveau Verkehrsfläche am Übergang öffentliches Gut/öffentlicher Interessentenweg).

(3) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt 3,5 Meter.

(4) Dächer sind mit einer Dachneigung von höchstens 10 Grad zulässig.

(5) Mindestens 50 Prozent der Dachflächen sind zu begrünen. Die Höhe der Vegetationsschicht muss mindestens 8 Zentimeter betragen.

§ 7

Formale Gestaltung von Gebäuden

(1) Die Bruttogeschoßfläche von Hochhausgeschossen im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes darf höchstens 750 Quadratmeter betragen.

(2) Die Fassadenoberfläche von Obergeschossen muss überwiegend aus Glas mit einem Reflexionsgrad von höchstens 10 Prozent bestehen. Putz und Plattenwerkstoffe sind nicht zulässig.

(3) Die Fassaden von Obergeschossen sind – ungeachtet ihrer Ausrichtung, Neigung usw. – hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes gleichartig auszuführen. Allfällige außen liegende Sonnenschutzvorrichtungen müssen beweglich sein, so dass sie im Ruhezustand nur untergeordnet in Erscheinung treten.

(4) Ankündigungseinrichtungen auf Gebäuden sind direkt an der Fassade zu montieren und dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Frei stehende Werbeanlagen auf Dächern sind nicht zulässig.

(5) Werbeschriftzüge oder dergleichen auf Fassadenflächen dürfen insgesamt ein Ausmaß von 50 Quadratmeter (Hüllfläche) nicht überschreiten; davon bleiben Fassadenflächen bis zu einer Höhe von 5,0 Meter über dem anschließenden Gelände unberücksichtigt.

(6) Dachaufbauten (Klimageräte, Haustechnikanlagen und dergleichen) sind zumindest seitlich mit raumbegrenzenden, luftdurchlässigen Materialien einzugrenzen. Davon ausgenommen sind Einzelgeräte in geringfügigem Ausmaß.

§ 8

Pkw-Abstellplätze

(1) Die gemäß § 71 (3) Steiermärkisches Baugesetz notwendige Mindestanzahl an Pkw-Abstellplätzen ist in Tiefgaragen unterzubringen; diese sind nur innerhalb der eingetragenen Zonen „Tiefgarage“ zulässig.

(2) Für je zwei Pkw-Stellplätze ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

(3) Es sind höchstens 25 oberirdische Pkw-Stellplätze zulässig. Diese sind über unterbauten Bereichen anzuordnen und mit sickerfähigen Belägen auszuführen. Nach höchstens fünf Stellplätzen in ununterbrochener Reihenfolge ist ein großkroniger Laubbaum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei einhüftiger Stellplatzanordnung können diese Baumpflanzungen an der gegenüberliegenden Seite der Fahrgasse erfolgen.

(4) Die Mindestanzahl an Pkw-Stellplätzen gemäß (1) darf höchstens um 50 Prozent überschritten werden.

§ 9

Freiflächen, Grüngestaltungen

(1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung und dergleichen dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.

(2) Der Versiegelungsgrad wird mit 60 Prozent begrenzt. Dabei gelten Gründächer

- mit einer Vegetationsschicht von 8 bis 15 Zentimeter zu 60 Prozent als versiegelt,
- mit einer Vegetationsschicht von 15 bis 30 Zentimeter zu 45 Prozent als versiegelt,
- mit einer Vegetationsschicht von 30 bis 50 Zentimeter zu 20 Prozent als versiegelt.

Unterbaute Grünflächen gelten als unversiegelt, wenn die darüber befindliche Erdschüttung eine Höhe von mindestens 100 Zentimeter aufweist. Befestigte Freiflächen mit sickerfähigen Belägen (Pflastersteine mit aufgeweiteten Fugen, Rasengittersteine oder Ähnliches) gelten zu 50 Prozent als versiegelt.

(3) Mindestens 20 Prozent der un bebauten Bauplatzfläche müssen als Grünfläche über gewachsenem Boden erhalten und gestaltet werden (keine Unterbauung zulässig).

(4) Unterirdische Gebäude sind nur innerhalb der im Planwerk dargestellten Zone „Tiefgarage“ zulässig.

(5) Die oberste Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 100 Zentimeter Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) zu überdecken.

(6) Im Pflanzungsbereich von Bäumen hat die Höhe der Erdschüttung über unterirdischen Gebäudeteilen jedenfalls 150 Zentimeter zu betragen bzw. ist durch lokale Maßnahmen auf dieses Maß zu erhöhen.

(7) Nach jedem fünften Pkw-Abstellplatz in freier Anordnung ist ein großkroniger Laubbaum

fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(8) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen und müssen zu den Nachbargrundstücken einen Abstand von 1,0 Meter einhalten (Pflanz- und Pflegestreifen).

(9) Schallschutzwände sind auf der dem Bauplatz zugewandten Seite mindestens 1,0 Meter hoch einzuschütten.

(10) Die im Planwerk dargestellten und in dieser Verordnung festgelegten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.

(11) Im Bauverfahren ist ein detaillierter Außenanlagenplan vorzulegen.

(12) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 Zentimeter in einem Meter Höhe durchzuführen. Baumscheiben haben eine Mindestgröße von 6,00 Quadratmeter und eine Mindestbreite von 2,00 Meter aufzuweisen.

(13) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel und Ähnliches).

(14) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 Kubikmeter und eine offene Baumscheibe von mindestens 6,0 Quadratmeter vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 5,0 Meter.

(15) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 Kubikmeter und eine offene Baumscheibe von mindestens 4,0 Quadratmeter vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,0 Meter.

(16) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 10

Sonstiges

(1) Die Errichtung von Plakawänden oder ähnlicher großflächiger Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist nicht zulässig.

(2) Entlang der Liebenauer Tangente ist die Errichtung von Einfriedungen nicht zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Öffentliche Ausschreibungen

Ausschreibungen auf www.graz.at

Alle Ausschreibungen (Stellen-, Bau-, Liefer-, Dienstleistungsausschreibungen usw.) der Landeshauptstadt Graz finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Graz unter <http://www.graz.at>

P. b. b. – 02Z034722 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

EINE BITTE AN DEN BRIEFTRÄGER:

Falls Sie dieses Amtsblatt nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Straße/Gasse

Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

Postleitzahl Ort

Besten Dank

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt
Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus, 2. Stock, Tür 216.
Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 324, Telefon 872/23 16, Telefax 872/23 19,
Abonnementverwaltung: Heidemarie Leeb, Telefon 872/23 17, Telefax 872/23 19, E-Mail: amtsblatt@stadt.graz.at
Jahresabonnement 21,80 Euro inklusive Porto und MwSt.,
Einzelnummer 1,09 Euro, erhältlich in der Hauptkanzlei (Rathaus, Parterre, Eingang Landhausgasse).
Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.
Gesamtherstellung: Medienfabrik Graz / Steierm. Landesdruckerei GmbH. – 4645-2007
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier – ein Beitrag zum Umweltschutz.